



# **Kirchgemeindeordnung für die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Einsiedeln**

(vom 23. November 2003)

*Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Einsiedeln*

gestützt auf § 56, Absatz 2 der Verfassung und die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche des Kantons Schwyz

*beschliesst:*

## **1. Grundsätzliches**

### **Art. 1 Leitsatz**

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Einsiedeln steht auf dem Boden der durch die Reformation wiederhergestellten evangelischen Kirche und anerkennt die Bibel als Glaubensgrundlage.

## **2. Rechtsform, Ziel und Sitz**

### **Art. 2 Rechtsform und Ziel**

1 Unter dem Namen Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Einsiedeln besteht, gestützt auf die Verfassung und die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz, eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2 Sie ist vermögensfähig und berechtigt Steuern einzuziehen.

3 Im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung regelt sie ihre Angelegenheiten selbstständig.

4 Ihr Ziel ist die Orientierung am Reich Gottes in Wort und Tat.

### **Art. 3 Sitz**

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Einsiedeln hat ihren Sitz in Einsiedeln.

## **3. Gebiet und Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Gebiet**

Das Gebiet der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Einsiedeln umfasst den Bezirk Einsiedeln mit den Vierteln Bennau, Egg, Euthal, Gross, Trachslau und Willerzell, sowie die Gemeinden Alpthal, Oberiberg, Rothenthurm und Unteriberg mit Studen.



## **Art. 9**

### **Kirchgemeinderat**

1 Der Kirchgemeinderat ist die leitende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde. Er fördert das kirchliche Leben der Gemeinde und erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt die Kirchgemeinde gegen aussen.

2 Er besteht aus KirchgemeindepräsidentIn und fünf weiteren Mitgliedern.

Er konstituiert sich selber, wobei ein Ressort Finanzen und ein Aktuariat zu bestellen sind.

3 Der/Die KirchgemeindepräsidentIn führt zusammen mit einem anderen Mitglied des Kirchgemeinderates die rechtsverbindliche Unterschrift. Ein Reglement kann die verbindliche Doppelunterschrift von zwei Kirchgemeinderäten vorsehen. Für Finanztransaktionen muss eine der beiden Unterschriften von dem/der PräsidentIn oder dem Kirchgemeinderat mit dem Ressort Finanzen geleistet werden, die zweite Unterschriftsberechtigung kann vom Kirchgemeinderat auf den Rechnungsführer übertragen werden.

Er/Sie vereidigt die Kirchgemeinderäte und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

4 Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

5 Pfarrpersonen sind verpflichtet an den Kirchgemeinderatssitzungen teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.

6 Sowohl für Pfarrpersonen wie auch für Kirchgemeinderatsmitglieder besteht die Ausstandspflicht.

7 Weitere Mitarbeitende der Kirchgemeinde können bei Bedarf zur Kirchgemeinderatssitzung beigezogen werden.

8 Die Kirchgemeinderatssitzungen sind nicht öffentlich. Die Teilnehmenden unterstehen der Schweigepflicht.

9 Der Kirchgemeinderat bestellt die nötigen Kommissionen.

10 Der Kirchgemeinderat wird vom Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der/Die PräsidentIn ist verpflichtet, den Kirchgemeinderat einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.

11 Der Kirchgemeinderat hat die Aufsicht über die Amtsführung der Pfarrperson(en) und der Angestellten der Kirchgemeinde und unterstützt deren Dienste.

Er erstellt die entsprechenden Verträge und Pflichtenhefte.

12 Der Kirchgemeinderat kann geeignete Personen mit der Ausübung bestimmter Dienste beauftragen. Er kann Mitarbeitende in Diakonie, Gemeindehilfe, Katechese und weitere Personen für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben in Dienst nehmen. Er fördert deren Weiterbildung.

13 Der/Die KirchgemeindepräsidentIn leitet die Verhandlungen des Kirchgemeinderates. Er/Sie nimmt an den Wahlen und Abstimmungen teil und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

14 Im Kirchgemeinderat wird mit offenem Handmehr abgestimmt. Bei Wahlen ist auf das Begehren eines Mitgliedes, bei Sachabstimmungen auf Beschluss der Mehrheit der Anwesenden geheim abzustimmen.

## **Art. 10**

### **Geschäftsprüfungskommission**

1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus deren PräsidentIn und zwei weiteren Mitgliedern.

2 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die gesamte Geschäftsführung und das Rechnungswesen der Kirchgemeinde.

3 Sie erstattet dem Kirchgemeinderat nach jeder Visitation und der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht und Antrag.

## **5. Initiativrecht**

### **Art. 11**

1 Jedes stimmberechtigte Mitglied der Kirchgemeinde kann beim Kirchgemeinderat ein schriftliches Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer einfachen Anregung einreichen.

2 Das Initiativbegehren muss sich auf einen Gegenstand beziehen, zu dessen Behandlung der Kirchgemeinderat zuständig ist. Er darf weder dem Grundsatz der Einheit der Materie widersprechen, noch widerrechtlich oder unmöglich sein.

3 Erachtet der Kirchgemeinderat das Initiativbegehren als zulässig, so legt er es mit seinem Antrag oder einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Kirchgemeindeversammlung vor.

4 Stimmt die Kirchgemeindeversammlung dem Initiativbegehren in Form einer einfachen Anregung auf Erlass oder Änderung einer Verordnung zu, so hat der Kirchgemeinderat innert Jahresfrist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und der Kirchgemeindeversammlung zu unterbreiten.

## **6. Finanzen**

### **Art. 12                                 Steuereinzug**

Der Steuereinzug erfolgt durch die Steuerbehörden der zuständigen politischen Gemeinden.

### **Art. 13                                 Steuererlass**

In ausserordentlichen Fällen kann der Kirchgemeinderat auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin, die geschuldeten Steuern stunden oder erlassen.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Art. 14                                 Inkraftsetzung**

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche in Kraft.

### **Art. 15                                 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt die Gemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Einsiedeln vom 1. März 1938.

Genehmigt durch die Kirchgemeindeversammlung vom 23. November 2003

Ergänzt (Art. 9) durch die Kirchgemeindeversammlung vom 22. Mai 2011